

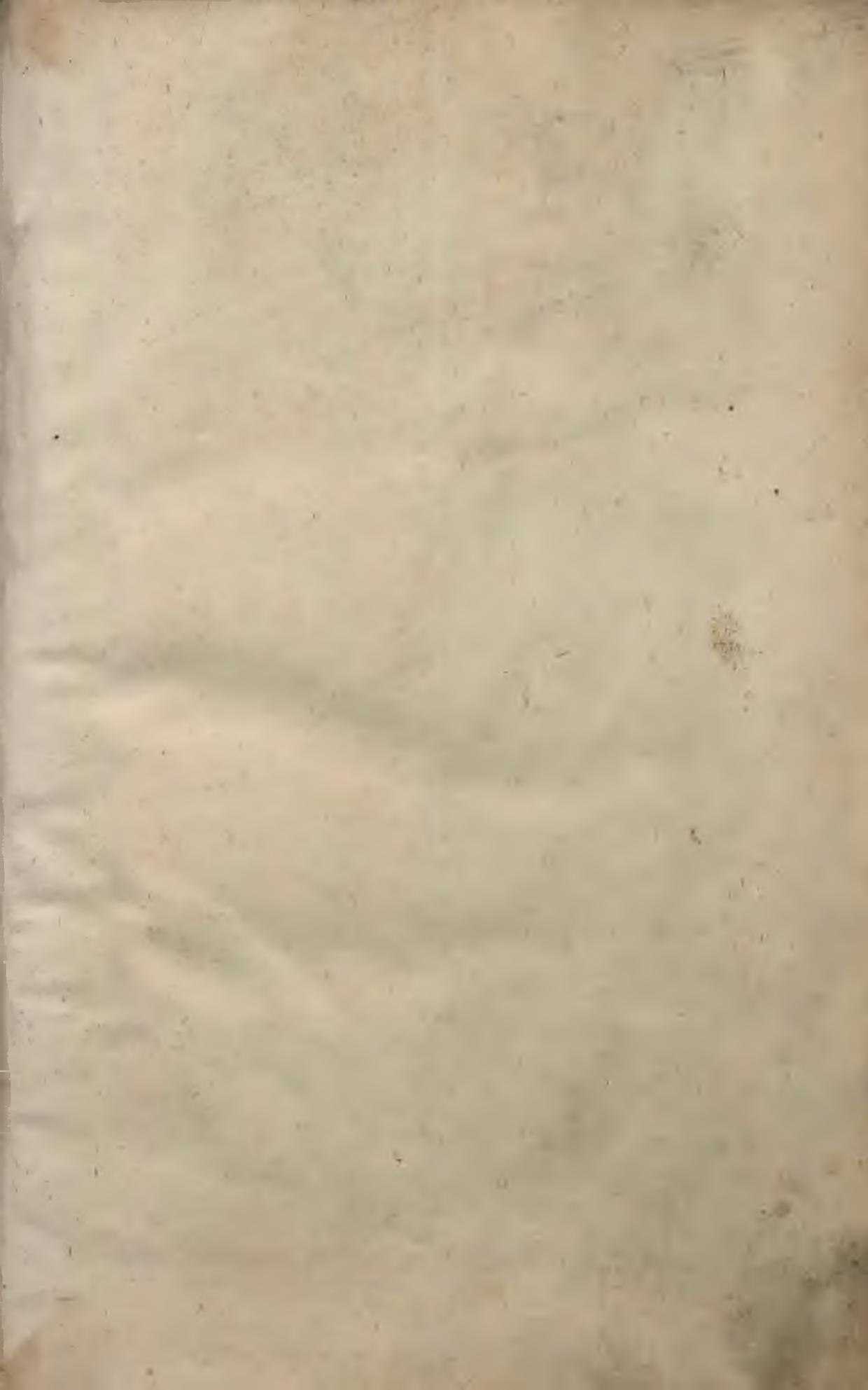
Biblioteka Selskiej Szkoły

1910 III

• Tygodnik



Dreslau —



Der
Schandfisch
vnd Königlichen Stad
Breslau / Statuta und Ordnu-
gen / außs Neu umbgesertiget
Anno M. DC. LXXVI. 1676



Breslau / in der Baumannischen Erben Druckerey
drucks Gottfried Gründer.

306
35

1910

12 Rink

Piaseck 250 R 35

X-2303

1910 III.



Str Rath-
Ganne der
Stadt Bresslau / &c.
Bekennen und ihuen fund hiermit öffentlich/
gegen Jedermanniglich :

Demnach bisher bey gemeiner Stadt /
Zetlicher Fall und Artickel halber / Miß= verstand und Irrungen vorgelauffen / dar= durch die Parteien oftmals in unnothige Rechts=Stritte / Unkosten / und Widerwillen gerathen. Und aber Wir uns von tragenden Ampts wegen schuldig erkennen / demselben vorzukommen / und abzuheffen.

So haben Wir uns hierumb / in Ansern habenden Privilegiis, alten Statuten / Will= füren / Urtheln / Decreten, Signaturen , und was dem anhangig / mit fleiß ersehen / und Uns demnach sampt den Ehrsamten Stad= Scheppen/nach zeittigem vorgehabtem Rathel / und der Stadt Gelegenheit / mit der Bürger= schafft / denen von Zechen / und der ganzen Gemeine / nachfolgender Erklärung und Willfuhr verglichen / dieselbe auch in ge= A ij wöhnlicher

wöhnlicher Zusammenkunft öffentlich vorle-
sen lassen / und mit einander einhellig über
eins getragen : Welche denn darauff / den
Neunzehenden Tag des Monats Aprilis , desz
siebenden und Siebenzigsten Jahrs / bey den
Stadt-Rechten / Scheppen-Stuben / und
Wansenampt / Publiciret , und in seine wirk-
liche Krafft kommen : Auch nurmehr obbe-
melter massen / auffs neu vermehret und ge-
bessert / hiemit in den öffentlichen Druck ver-
fertiget werden . Doch den Fällen / in welchen
vor diesen / Unsern zuvor und jeso anderwerts
aufz gegangenen und verneuerten Statuten
und Sazungen / jemandes ein Recht auf
den Todesfall / oder sonst zugewachsen / ganz
unschädlich . Und lauten die Statuta /
wie von Artickel zu Artickel her-
nach folget .



Der Erste Artickel. Von der Eheleute Gutt und Zustand/ und dersel- ben Succession.

Mir haben Uns zu er-
innern/ daß offtmals Streit und
Irrungen/ was nach absterben des einen
Ehegenossen/dem überbleibenden/auf des
Verstorbenen Gutt/ wo hierumb keine Ordnung oder
Verschung gemacht/ gebühre und zustehe/ für gesessen.
Damit nun solches in gute Richtigkeit gebracht werde/
so ist ansänglich zu wissen von nöthen/ was bey dieser
Stadt/ des Ehemannes/ so wohl des Eheweibes Gutt
sein/ und heisse: Sind demnach auff diesem verblieben/
daß der ganze und völliche Genieß/ des Weibes Haab
und Güter/ desgleichen auch alles/ was beyde Mann
und Weib/ sämpflich und sonderlich/ es seyn gleich durch
Handthierung oder Gewerb/in stehender Ehe gezeuget
und erworben/für des Mannes Gutt/ nicht allein auff
Todesfall/ sondern auch bey ihrem der Eheleute Leben/
gehalten werden sol/ es werde dann der Mann von Uns
Prodigus oder Ingratus erkandt.

Des Weibes Gutt aber ist dieses/ was sie anfangs
der Ehe zum Manne gebracht/ und hernachmals Er-
bet/ oder durch Gaben und Geschenck bekommen/ und
zu erweisen hat.

Der Erste

Mann sichs nun begiebet/dß dem Manne sein Ehe-
lich Weib/ ohne Testament oder andere Versehung stir-
bet/ so sol dem Manne eygenthümlich verbleiben und zu-
stehen/ Erstlich/ des Weibes zugebracht oder bewilligt
Heyraht-Gutt/welches man im Latein Dotem nennet/
und dann aus ihrem des Weibes andern Gutt/zur Ge-
rade oder Erbe gehörig/wo sie aus derselben oder andern
Ehe/fünff oder weniger/oder auch kein Kind/hinter sich
am Leben verläßt/ der sechste Theil/ wo ihr aber mehr
dann fünf verhanden/ein Kindes Theil/darein doch die
Stücke/ so der Mann dem Weibe/vor oder nach der
Hochzeit geschenkt/oder mathen lassen/nicht gezogen/
sondern ihm dem Manne/so viel daran noch verhanden/
ungehindert folgen/und noch darzu/im Fall/wann kein
Kind am Leben/die Gerade für voll bleibens sol/doch un-
schädlich der Eltern Legitima, wo dieselbe dadurch ge-
führt würde.

Egiebt sichs aber/dß der Mann ohne Testament
oder andere Versehung stirbt/ so sol dem Weibe
folgen/Erstlich/das Gegenvermächtniß/und dann
aus des Mannes andern Gutt/zu Erbe und Gerade ge-
hörig/wann der Mann Kinder aus derselben oder an-
dern Ehe/hinter sich verläßet/und dero Fünff oder weni-
ger/oder auch gar keines am Leben ist/der Sechste Theil/
wo aber mehr dann fünf Kinder verhanden/ein Kindes
Theil/und im Fall er kein Kind hinter sich liesse/zu ermel-
tem Sechsten Theil auch die Gerade: Was aber die
Mitgiffst und das andere ihr bewiſſlich Gutt betrifft/ge-
hört und bleibt ihr ohne das/ und sollen unter dem
Worte Gutt/oder Gütter/allhier/wie dann auch in den
andern dieser Statuten Orten allen/verstanden werden/
nicht alleine die bewegliche und unbeweglichen Stücke/
sondern auch die Schuldforderungen/ und andere Recht
und Gerechtigkeiten.

Hätte

Artikel.

Hätte aber eines aus den Eheleuten vor seinem tödlichen Abgang / ein kräftiges Testament / oder andern Letzten Willen aufgerichtet / bey demselben sol es auch wegen der Succession verbleiben / doch daß dem Manne oder Weibe ein weniger nicht / dann erst erwehntes Satut ihm gibet / darinnen verschafft / es geschehe dann mit eines oder des andern Ehegenosses gutten Willen / oder sonst aus Rechtmäßigen / ergründten und beweislichen Ursachen / welches bey unserm Erkändtnuß und Erklärung stehen sol.

Und nach deme zuweisen / wegen des Ehe-Bettes / und der Hochzeit-Geschenk / Streit vorgesallen : Als sol hinsüro dem überbleibenden Ehegenossen / das Ehe-Bette / in massen sie es bey ihrem Leben gebraucht / samt zweyerley Ziechen / und vier Leylachen / zuvor heraus / vor allerlen Theilung oder Abrichtung folgen : An den Hochzeit-Geschenden aber / so viel dero noch verhanden / ihm der halbe Theil gebühren und zustehen.

Der

Der Ander

Der Ander Artikel

Von Succession oder Erbsällen ab intestato, zwischen andern Personen.

Sann Jemand's ohne beständigen
Letzen Willen verstirbet/ und keine Kin-
der oder descendente, sonderu den
Groß-Vater oder Groß-Mutter an ei-
nem/ und seine Brüder und Schwestern
von voller Geburt am andern Theil/ hinter sich verläßt/ so
ist bey dieser Stadt vor Alters bräuchlich gewesen/ daß
dieselbe Erbschafft nicht auff die Groß-Eltern / sondern
auff des Verstorbene vollbürtiges Geschwister / doch
ihnen den Groß-Eltern an der Legitima unschädlich/ ge-
stammt und versälet worden: Welches wir Uns auch
noch gesallen lassen. Und haben Uns demnach weiter ver-
glichen: Wann det Verstorbene keine vollbürtige/ son-
dern allein halbe Geschwister/ neben den Groß-Eltern
verläßt/ daß die Erbschafft alsdann halb anss die Groß-
Eltern/ und die ander helfste auff das halbe Geschwi-
ster kommen und fallen sol.

Süge es sich dann zu / daß des Kindes Erbschafft
den Eltern / es sey Vater oder Mutter / in die
Schoß fiele/ und sich derselben eines/ entweder an-
derwerts verheyrathe/ oder aus einer andern Ehe Kinder
hätte/ so sol auff den Fall/ wann das verstorbene Kind voll-
bürtige Geschwister/ eins oder mehr hat/ der Vater oder
die Mutter an solcher ihres Kindes heimgefallener Erb-
schafft/ allein den Usum fructum zu ihren Lebtagen haben/
das Eigenthum aber/ außerhalb der Legitima (so ihnen
billich unbeschwert verbleibet) des verstorbenen Kindes
vollbürtigem

Artikel.

vollbürigem Geschwister zustehen/ doch bescheidenlich/ und also/daz die Eltern hierumb keine Caution, sie wären dann von Uns prodigi erkandt/ zu bestellen schuldig seyn sollen. Wann aber das verstorbene Kind keine vollbürige/ sondern halbe Geschwister hinter sich verlässt/ so soll den Eltern alsdann die Erbschafft eygentümlich verbleiben: Und wann des verstorbenen Kindes / Ehe leibliche Eltern / noch beyde am Leben / der Vater die Mutter an der Erbschafft nicht ausschliessen / sondern dieselbige auff sie beyde/ zu gleichem Theil stammen und fallen/ der Genies aber in allwege des Mannes seyn.

Bdann auch wol / vermöge Sächsischer Recht/ Brüder und Schwestern/der Bruder und Schwestern Kinder ausschliessen/so wird doth dasselbe nicht gebillchet: Derwegen Wir Uns dahin vereinigt/ Wann sichs künftig begibet / daz einer versterbet / und neben seinem vollbürigen Geschwister/seines auch vollbürigen Bruders oder Schwestern Kinder hinter sich verlässt/ daz sie mit einander in stirpes succediren, und des verstorbenen Bruders oder Schwestern Kind / oder Kinder allesamt zugleich/so viel/ als seine Geschwister eins/bekommen sollen. Desgleichen sol es auch zwischen halb Geschwister/ und halb Geschwister Kindern gehalten werden.

Wann aber kein Geschwister von voller Geburt/ sondern allein halbe Geschwister/neben des vollbürigen Bruders oder Schwestern Kindern verhanden/so sollen sie zugleich zugelassen werden/ und das Erbe nach Personen Anzahl in Capita theilen.

Es sollen auch hinsüro des verstorbenen vollbürigen Bruders/oder Schwestern Kinder/ sowol das halbe Geschwister/des Vaters oder Mutter Brüdern und Schwestern/in der Succession vorgezogen werden,

Der Dritte

Der Dritte Artikel.

Von Gaben zwischen Mann und Weib / in Gastein

Donationes mutuae vel Reciprocae
genannt.

Die sichs dann offtmals zuträgt/
dass Mann und Weib einander in stehend-
der Ehe / Gaben geben / welche man in La-
tein Donationes reciprocas nennt : So
sollen dieselben / ob schon die Eheleute un-
gleiches Vermögens wären / auch das Weib keinen Vor-
münden dabei gehabt / wann sie für Uns an kräftigen
Stellen / oder denen / die Wir auff ersuchen darzu geord-
net / vollkommen / und durch des Todes Fall / ohne verle-
bung der Kinder oder Eltern Legitima , unverrückt /
confirmiret , vor kräftig und beständig gehalten wer-
den / und wo darinnen die Legitima gerühret worden / sol-
doch darumb die Gabe nicht krafftlos seyn / sondern al-
lein ad Supplementum gegangen werden : Die Erben
auch sich der Falcidia zugebrauchen / nicht befuget seyn.

Wann nun Mann und Weib einander / welches oh-
ne Leibes-Erben abgienge / das ganze Gutt / oder
wo es Kinder verliesse / das halbe Gutt / oder son-
sten ein andern benennlichen Antheil der Güter / auff-
gegeben hätten : So sol das überbleibende Theil / erstlich
das seinige heraus nehmen / und dann darzu des Verstor-
benen Ehegenossen / ganzes / halbes / oder einen andern
Theil des Gutes / nach besage der Gabe bekommen / doch
bescheidenlich und also / wann das Weib oder Mann /
den

Artikel.

den haben oder einen andern Anteil nicht/das das Hey-
rath Gutt/Gegenvermächtniß/ und anders was ihnen
sonst das erste Statut ab intestato gibt/ mit eingerechnet
werden soll.

Wolte dann der Eheleute eines / seine Gabe durch
Testament oder sonst widerrufen oder ändern/ so sol es
dasselbe ohne daß andern Ehegenossen Vorwissen und
Willen nicht thun/ sondern sich vor Uns an kräftige
Stelle/ oder diejenigen so Wir auffersuchen darzu ver-
ordnen würden/ versügen/das ander Theil mit sich brin-
gen/ und also die veränderung der Gaben/ mit desselben
seines Ehegenossen Willen/ oder auff vorgehendes un-
ser Erkändtniß anstellen. Hätten ihnen aber die Ehe-
leute bey der Übergabe des ganzen Guts/ wie es dann
oftters zu geschehen pflegt/ was damit frey zuthun und
zulassen vorbehalten/ von solchem Vorbehalt sol ihnen
ein Testament oder andere Ordnung bey ihrem Leben/
ebener massen/ wie von dem andern unvergebenen Gutt/
auffzurichten unverschrent und frey seyn. Da aber
keine Verordnung von einem oder dem anderen Ehege-
nossen/wegen des Reservats erfolgte/ sol dasselbe
des Verstorbenen nechsten Freunden
und Erben heims fallen.

Der Vierde

Der Vierde Artickel.

**GonEhe oder Heyrats
Beredungen/ so in Krafft
eines Letzten Willens auff-
gericht.**

Mann in den Eheberedungen / über das Heyrath Gutt und Gegenvermächt-
niß weß mehrers nicht abgehandelt/ blei-
bet es wegen der Solenniteren und sonstien
bey der Verordnung und Außsakung ge-
meiner Recht/ daß es für zweyen glaubwürdigen Zeugen
kräftiglich geschehen kan/ und sollen dieselben Eheber-
edungen mit ehestem von den Contrahenten auffs Papier
gebracht / und künftige Ande zu verhüttten / von den
Partien besiegelt werden. Wann aber darüber weß meh-
fers versprochen / und wie es mit dem andern Gutt der
Eheleute auffm Todesfall/ solle gehalten werden/sonder-
liche Versehung gehalten würde/ so soll dasselbe anderer
Gestalt nicht gelten noch kräftig seyn / es werde dann
für fünf Zeugen auffgericht / und mit ihren Sgillen
bekräfftiget : Wann es aber mit beyder Theil bewilli-
gung/und in ihrem beseyhn/in unsere Stadt-Bücher ver-
leibet worden / so darff es der Zeugen nicht. Und sollen
hiebey alle Disputationes , daß keine Erbschafft durch
Pacta vergeben werden können: Oder daß die künfti-
gen Eheleute anss den Todesfall eines dem andern so
viel nicht ver macht/als in Krafft des ersten Gesetzes ab
intestato gebühret / gänzlich vermieden/und den pactis
nachgegangen werden.

Artikel.

Der Fünfte Artikel.

Von Testament oder Letzten Willen.

Sennach es mit den Formalien, in Testamenten/Codicillen, oder Letzten Willen/vermōge unseret Privilegien, und Alt hergebrachten üblichen Gewohnheiten/je und allewege weit über Recht vorwehrte Zeit also gehalten/ auch darauff zu Recht erkandt und gesprochen worden: Vann ein Testament/Codicill, oder Letzter Wille/für Uns an kräfftiger Stelle/ entweder durch den Testatorrem selbst nieder geleget/ oder aber wo er Leibes-Schwachheit halben/vor Uns nicht kommen mögen/ seinen Letzten Willen vor zweyen Personen unsers Mittels/und einem Stadt-Schreiber/oder unter den Zechleuten und gemeinem Manne/für sonst zweyen Erbaren glaubwürdigen Männern/und einem Cancellisten/die Wir auff ersuchen darzu geordnet/ übergeben oder gemacht/und solches dieselben Personen/ vermittelst ihrer Ehre vor Uns auffs Rathhaus gezeuget/ daß derselbe Letzte Wille/so viel die Formalia betrifft/beyde in und außerhalb Sterbens-Läufste/für kräfftig und beständig gehalten worden/so bleibets auch nachmals billich darbey.

Si befinden aber gleichwohl/ daß zuweilen bey dem gemeinen Mann/hierumb allerley unordnung und gefährliche Unterschließ mit untergelauffen/ derowegen es dañ bey Zechen ungemeinen Leuten/wan sie Schwachheit halber vor Uns an kräfftige Stelle nicht kommen mögen/mit den Formalien ihrer Testament/Codicill oder Letzten Willen/nachfolgender gestalt gehalte werden sol:

B iii

Nemlich

Der Fünfte

Nemlich / daß der Kranke freywillig und ohne gefährliche anstiftung/sich durch zween Erbare und glaubwürdige Mitbürger oder Zechleute / bey Uns an gewöhnlicher Raths-Stelle / oder wo Wir daselbst nicht anzutreffen / bey unserm Rathes-Estessen / oder Bürgermeister / daß er der Kranke / seinen Lebten Willen machen wolte / angeben / und umb verordnung eines Cancellisten / samt andern zweyen Bürgern oder Zechleuten / die an unser stat dabei seyn möchten / bitten / dasselbe auch / sampt der Personen Nahmen / die solches anmelden und suchen / als bald / oder ja des ehesten Tages hernach / bey unser Cancellen / in das hierzu insonderheit verordnete Buch / verzeichnen lassen sol.

Darauff Wir einen Cancellisten / oder sonst jeman des anders zum Krankenschicken wollen / und ihme als dann hiemit erlaubet sein sol / daß er nicht die vorigen zu Uns abgesertigte Personen / sondern andere zweene untadelhaftige Bürger oder Zechleute erbitten möge / seinen Lebten Willen von ihme aufzunehmen / und vor Uns an kräftiger Stelle zu Zeugen / welchen er dann vor denselben Personen / wie ers nach seinem tödlichen Abgang wil gehalten haben / entweder durch seinen selbst eigenen Mund ansprechen / ordentlich beschreiben / und ihme vorlesen lassen / oder aber wo er allbereit auffs Papier gebracht / denselben gedachten Personen / ob schon kein Cancellist darbey / überantworten / und von den zweyen darzu erbetenen Bürgern oder Zechleuten / vermöge ihrer Körperlichen Ahde / vor Uns zeugen lassen sol.

Es sol auch den Weibern / Wittiben und Jungfrauen / wann sie nur über zwölff Jahr alt seyn / Testament oder Codicill obgemelter massen zu verordnen / frey und offen stehn / und dieselben so viel die Formalia betrifft / für kräftig gehalten werden / unangesehen / ob sie gleich die Solemnität ihrer Ehelichen oder andere Vormünden / darbey nicht gebraucht hätten.

Nach

ante Puberludem dicensi Patrem non habeat in eius sit Po-
testate, sive Majestate, sive Foeminae, propter defectum Iudicij
et Discretionsis quod ante puberludem non presumitur
Prohibentur Testari. Etas enim iuris ammonum in Majestate,
et iure in Foemina debet esse completa. 25 ff de
Testam: Ultima tamen dies, ultimi anni Incognita
pro completa habetur. Etiam si cum autoritate Testa-
ris Testamentum facere volit, avlentas enim ultima

non potest perdere ex alieno arbitrio. Ratio est quia Tutor date
ut consuletur pupille viventi non monenti. etiamque ad Pias san-
tas amaribus Testam constitutus. Vid. Schneiderin ad Inst Tit
quibus non est permisso facere Testam. 33.

Artikel.

Nach deme sichs dann offmals begeben daß die Testamenta/Codicilli, oder Letzte Willen/wegen der Institution oder Erben Einsezung disputiret, und fürnemlich diß gesuchten worden / daß darinnen nicht Verba directa gebraucht/oder aber die Kinder oder Kindskinder mit ihrem sonderlichen Tauffnahmen nicht instituirt, oder auch Legitima den Kindern und Eltern ci-
culo honorabili,nicht verordnet gewesen/ welches dann gemeiniglichen aus Einfalt hergeslossen/und fast unbilllich / daß dorowegen der Verstorbenen Letzte Willen/ hintezogen werden solten.

So haben Wir Uns dahin verglichen/ wann in einem Testamente / Codicilli, oder Letzten Willen / nur schlechte gemeine Wort besunden werden/ dardurch des Testatoris Gemüth und Meinung erscheinet / daß er entweder seine Kinder (darunter auch Kindskinder zu verstehen) oder sond iemands zu Erben haben wollen/ oder auch der Kinder eins oder mehr / so wol die Kinder die Eltern / nur nicht gänglichen præterit oder über-
gangen/sondern sie mit etwas/es sey viel oder wenig / be-
dacht/mit wech Worten das auch geschehen/so sol darumb solch Testament/oder Letzter Wille/nicht von Unkräften seyn / sondern wo die Legitima gerühret/allein ad supplementum oder Erfüllung deroselben gegangen wer-
den/ungeachtet/ ob gleich darinne verba directa Institu-
tionis nicht verhanden / noch in der Erb: Einsezung die Kinder mit ihren sonderlichen Tauffnahmen aufgedruckt oder specificirt worden wären.

Es sollen auch die Testament/welche in Ferien oder bey nächtlicher Zeit/ doch obangedeuter massen aufge-richt/ eben so gültig und kräftig seyn/ als die andern bey Tage oder sonst gemacht und vollzogen.

So ist auch bey dieser Stadt je und allwege üblich gehalten worden/ daß denjenigen / so wegen ihrer Mißhandlung das Leben verwircket/ auch schon zu Todes Straff

Der Sechste

Straß verdammet und verurtheilet/ frey und offen ge-
standen/ ihren Letzen Willen/ vor denen Personen/ die
Wir darzu verordnen/ zu machen/ dabei Wir es nach-
mals verbleiben lassen: Es wäre dann ein solch Ver-
brechen/ dardurch der Missändler nicht allein das Le-
ben/ sondern auch sein Haab und Gutt verwircket
hätte.

Der Sechste Artikel

Gon der LEGI- T I M A.

Sann dann hierinnen offtmals der Legitima gedacht wird/ als erforderl die nochdurft/ dem gemeinen und der Recht unerfahnen Manne/ solches zur Nachrichtung zu erklären. Und ist diß der Kinder Legitima, Wann ihr Vier oder weniger seyn/ der dritte Theil ihrer Eltern Guttis: Wo ihr aber mehr dann Viere verhanden/ der halbe Theil. Der Eltern Legitima aber in ihrer Kinder Gutt/allemahl das dritte Theil.

Darneben Wir Uns dann auch zu Verhütting weiters Streits/ und sonst aus erheblichen Ursachen dahin verglichen/daz bey absforderung der Legitima, so den Kindern gebühret/das Heyrath Gutt oder Dos, so wol das Gegenvermächtniß oder Donatio propter nuptias, in die Legitima nicht sol gezogen oder mit eingerechnet werden/ sondern dem Manne nach absterbung des Weibes das Heyrath-Gutt/ und also auch hinwiderumb dem Weibe nach absterben des Mannes/ das Gegenvermächtniß/ neben

Quod si autem commisit Delictum, pro quo Poena Mortis
imponenda erat, si Se ipsum in carcere interfecit, Redit
intestabilis, ita quod Testamentum ab eo factum non
valeat, quia se ipsum interficiendo videtur de criminis
fatuvi vide Scholae: ad Inst. quibus non est permisso facere
Testamentum. fin:

Artikel.

neben dem Sechsten oder Kindes Theil/ als ein Debitum oder Schuld/ aus des Verstorbenen Gutt ungehindert folgen/ und alsdann erst nach Bezahlung/ dieser so wöl der andern gelassenen Schulden/ aus dem überbleibenden andern Gutt/ die Legitima gemacht werden: Es wäre dann sache/ daß der Mann über sein Vermögen mit Schuld verhaftet/ und alle sein Verlassenschaft zu Abzahlung der Gläubiger nicht reichete/ da sol es alsdann in solchem Fall mit dem Gegenvermächtniß gehalten werden/ wie unten im Artikel von Bancorotirern gemeldet.

Der Siebende Artikel.

Von der Gerade/ Erbe und Heergewette.

Geil dann auch offtmals der Gerade/ Erbe und Heergewette gedacht wird/ so ist zu wissen/ daß nach des Mannes absterben zur Gerade gehört/ alle des Weibes Kleider/ Fräuliches Gebände/ Schmuck und Kleinodia/ Ketten/ Ringe/ Armbänder/ Gürtel/ Messer/ Messer-Scheiden/ Wertschätzer/ Korallen/ Perlen/ Guldene/ Silberne/ Sammete/ und andere Vorten oder Gewebde/ so zu der Frauen Zier und Kleidung gemacht/ gezeuget oder gegeben und in ihrem Beschlüß gewesen: Desgleichen auch aller Lein/ Flachs/ Hanff/ Werck/ Garn/ Leinwand/ geschnitten und ungeschnitten/ Bette/ Pfül/ Küssen/ Leylach/ Ziechen/ Schleyer/ Teppich/ Bett-Decken/ Umb- und Vorhänge/ Tisch und Hand-Tücher/ Messene und Zinnerne Hand-Becken und Leuchter/ so nicht angehan-

Der Siebende

gen oder angenagelt / (doch aufgenommen dessen / damit der Mann handthieret / oder in Gasthöfen nicht zu täglichen Gebrauch / sondern vor die Gäste gezeuget / welches zum Erbe gehöreret.) Item alle Kasten / Kisten / Laden oder Truhen / darinnen die Frau ihre Kleider / Geschmuck und Geräthe gehalten / Bücher daraus sie zulesen und zubeten gepfleget / Bürsten / Scheren / Spiegel / Rocken / Spillen / Weissen / Würckrahmen / sampt einem Wasch-Kessel der nicht eingemauert ist.

Was nun über diese erzählte Stück sonst verhanden / es sey von Geld / Schulden / Kleinodien / Silbern oder Gulden Geschirr / Perlen / Ringen / Ketten / Bechern / Löffeln / Zinnern / Küppfern / Messing / Ehrin oder hölkern Gefäß / Schüsseln / Kannen / Teller / Eigel / Mörsel / Kasten / Tische / Bäncke / Span- und Himmel-Betten / Bankpühlen / Rösten / Bratspiessen / und ander Fahrnüß / Haus und Küchen Geräthe / wie das mit sonderm Nahmen genannt werden möcht / besunden wird / das gehöreret alles zum Erbe / und ist in die Gerade keines weges zu rechnen / ungeachtet / ob sichs bisweilen begiebet / daß die Weiber dermassen Geld / Gold und Silber / gemacht und ungemacht / Kleinodia / Silber-Geschirr / Löffel / Perlen / und anders / auff gut vertrauen der Männer / unter handen und in ihrem Beschlus haben / welches ihnen dißfalls zu keinem Behelf oder Vortheil gezogen noch gebraucht werden sol.

Begebe sichs dann / daß dem Manne das Weib stürbez so sol zur Gerade alleine diß verstanden werden / was ihm das Weib / an den zur Gerade gehörigen Stücken zugebracht / und noch verhanden ist : Das ander aber / so in stehender Ehe gezeuget worden / oder auch der Mann dem Weibe gegeben / oder machen lassen / sonst / und ohne das des Mannes Engenthum seyn und verbleiben.

Daneben dann die Spilmagen vor den Schwertma- gen / in der Gerade keinen Vorzug oder Prærogativam haben /

Artikel.

haben / sondern darinnen beyde Söhne und Töchter /
Schwert oder Spilmagen / wie sich die zum Erbe gleich
nahend ziehen / gleichen Theil nehmen. Und also auch
wegen des Heergewettes / zwischen den Schwert und
Spilmagen kein unterscheid seyn / und die Nistel den
Mann nach absterben seines Weibes / umb die Gerade
anzusprechen nicht besuget seyn solle.

Der Achte Artikel.

Was zu einem gedeckten Tisch / und gebettten Bette gehört.

Gehat sich offtmals zugetragen /
Wann in Testamenten / Codicillen , oder
anderen Geschäften und Gaben / einem ein
gedeckter Tisch / oder gebett Bette / beschei-
den / vermacht / oder gegeben worden / daß derohalber Ir-
rungen / was darzu gehören solle / für gefallen : Damit
nun diesem auch abgeholfen werde / so sol hinsüro darzu
verstanden / und wo die Stück aller in der Verlassen-
schafft befunden / gegeben werden / wie hernach folget.

An einem gedeckten Tische / der Tisch /
Welchen der Testator oder Geber täglich gebraucht /
sampt hernach gesetzten Stücken / nicht die besten / noch
die geringsten.

Der Achte

Als/

- 2. Tisch-Tücher.
- 2. Hand-Tücher.
- 12. Zinnerne Teller.
- 12. Teller-Tüchlein.
- 12. Silberne oder andere Löffel / wie die verhanden / und im täglichen Brauch gewesen,
- 2. Leuchter.
- 1. Becken.
- 1. Gieß-Kanne.
- 2. Salzhirichen.
- 1. Tuket Messer.
- 4. Schüsseln.
- 2. Tunc-Schüsslein.
- 2. Grosse Kannen.
- 2. Kleine Kannen.

DU einem gebetten Bette aber / ein Himmel / oder in Mangel desselben / ein Span-Bette / auf zwey Personen/ sampt folgenden Stücken/ nicht den besten noch geringsten.

Als/

- 2. Unter-Bette,
- 1. Ober-Bette.
- 1. Pfuel.
- 2. Haupt-Küssen.
- 4. Leylach.

Zweyerley Ziechen/ über alle Stück
über zu ziehen.

Sind aber berührte Stück/ zu obgemeltem gedacktem Tische/oder gebetten Bette/ aller nicht verhanden/ so dürfen sie auch/was daran mangelt/nicht gegeben noch ersehen werden.

Der

Artikel.

Der Neunde Artikel.

Von Theilung der Erbschafft.

Sein nach zu weilen in Erbschichtungen/ zwischen den Erben nicht allein Streit wegen der Kur und Theilung/ sondern auch/ wann der Elteste getheilet/ und die Jüngsten gefieset/ Unter-schlieff mit vorgelauffen/ dadurch nachmals zwischen ihnen allerley Unvernehmen und Widerwillen erwachsen.

So sol hinsüphro die Theilung/ ungeachtet/ es seind der Erben zween/ drey/ oder mehr/ von ihnen allen samptlich/ auffs gleichste als möglich/ gemacht/ und darauff die Erbschichtung/ durch ein unverdächtig Los gehalten werden: Die Söhne und Stam-Erben aber die Option oder Wahl in den liegenden Gründen haben/ ob sie dieselben umb das Geld/ wie sie in der Theilung/ von den Erben allen einträchtig angeschlagen worden/ behalten wolten/ und alsdann die Töchter schuldig seyn/ solche liegende Gründe/ unangesehen/ ob sie ihnen gleich durchs Los zu kommen/ den Stam-Erben folgen zu lassen/ und das Geld darfür/ wie sie in der Theilung angeschlagen/ anzunehmen.

Begebe sichs dann/ daß unter den Söhnen oder Stam-Erben/ mehr dann einer/ zu gleich einen liegenden Grund haben wolten/ so sollen sie sich darinnen/ in Mangel ander Vergleichung/ durchs Los/ weme derselbe Grund verbleiben solle/ entscheiden lassen.

C ill

Und



Der Meunde

Gnd nach dem auch wegen der Unkosten / so die Eltern auf die Kinder / zum Studiren / Diensten / Hochzeiten / ehrlichen Handwerken / und sonst aufgewandt / des Einbringens oder Abkürzung halber / Streit vorgefallen: So sol dasjenige / was von den Eltern bey ihrem Leben auf die Kinder ermelter massen gewendet / nicht eher conseriret oder abgekürzet werden / es sey dann / daß es die Eltern entweder in ihren Registern mit eigener Hand / oder durch ihren Letzen Willen / oder aber vor zweyen glaubwürdigen Zeugen / also verordnet / und dasselbe was ihnen abgekürzet haben wollen / nahm hastig gemacht hätten / oder daß die Kinder bey Hochzeiten / Schulen / und Handwerken / mit Zehrung / schencken / schlagen / spielen / oder durch andere ungebührliche Wege / übermäßige Unkosten getrieben / welche die Eltern für sie zahlen müssen / so sollen sie in der Erbschichtung der gleichen Unkosten einzuwerffen / oder an ihrem Erbtheil ihnen abziehen zulassen / pflichtig seyn.

Vann auch der Witfrauen / bey unserm verodneten Wasen-Anspt / eine gewisse quota von den Vormünden zum Unterhalt und Kleidung / auch zu Besförderung zur Schul und Handwerk der Kinder benichmet / außm Zufall aber und Gottes Verhengniß / eines oder das ander frank würde / als sol das Arzt-Lohn ohne Zuthat der Mutter / von den Vormünden / auß der Kinder abgesonderten Anteil gut gemacht werden. Da aber der Mutter wegen der Erziehung / alles und jedes / und ihres Mannes ganze Verlassenschaft in Händen gelassen wird / als sol sie solche obbemelte Nothdurft auff sich zu nehmen schuldig seyn.

Die empfangene Heyrath Güter / Morgengäber / und Gegenvermächtniß aber / wann die Eltern / ohne Verordnung abgestorben / sollen die Kinder ohne Mittel einbringen / oder ihnen abkürzen lassen.

Der

Artikel.

Der Zehende Artikel.

Von unmündiger Kin-
der Geld / und Vor-
münden.

Si ist offtmals / wegen Auszleihung
Unmündiger Kinder Geld / allerley Beschwer
und Nachtheil erfolget : Seynd derowegen
auff dem verblieben / das hinsüro Unmündi-
ger Kinder Geld / anders nicht / dann zum wenigsten auff
zween beerbte und vermögende Bürgen / sie ködten dann
bey Uns weß anders erthalten / aufgeliehen werden. Des-
gleichen auch kein Vormünde hinter unserem Vorwissen
und Bewilligung / seiner Mündlein Geld / umb Interesse
bey sich haben / oder sonst den Mündlein Schuldener
seyn sol. Und wann ein Vormünde in die Vormündschaft
etwas schuldig verbleibet / seine Mitvormünden nichts
minder als das Mündlein / heimliche Verpfändung aller
seiner Güter haben.

Und demnach neulicher Zeit ein böser Missbrauch
eingeschlichen / in deme / daß die Vormünden auf gering-
schätzigen Ursathen / kriegische Vormünden an sich gezo-
gen / durch welche ihres eigen Nutzes halber / die Sachen
mehr verwirret / dann geschlichtet oder gestillet worden /
darauf den Unmündigen allerhand Schaden zugewach-
sen / solchem vor zu kommen / wollen Wir die kriegischen Vor-
münden hiemit gänzlich abgeschafft haben / und do fern
den Vormünden kummerhaftige Händel vorfallen /
wollen sie sich bey Uns oder den Unserigen derowegen
Raths erholen : Möchten aber dieselbigen ohne Recht-
lichen Auftrag nicht entscheiden werden / sollen sie mit
Unserem Vorwissen / einen Erbarn / Vermünsstigen /
und

Der Zehende

Und friedliebenden Advocaten auss und annehmen/wel-
ther damit die Unmündigen in Bestallunge wider Ge-
bühr nicht beschweret / noch übernommen / Wir von
Obrigkeit wegen/ wollen anzuhalten wissen.

Wann sichs dann auch bissweilen begeben/ daß die
Mündlein ihre gewesene Vormünden/nach ge-
thaner Rechnung und Quittung/ zur ungebühr
auss neu fürgenommen und tribuliret, und aber solches
der schuldigen Dancbarkeit zuwider : So haben
Wir uns dahin verglichen/ daß der oder dieselbigen/
welche ihre gewesene Vormünden zur ungebühr bespro-
chen / und der Sachen verlustig erkandt worden / von
Obrigkeit wegen/ andern zur Abscheu/mit Gefäng-
niss/und sonst nach Gelegenheit der Per-
son/ gestrafft werden sollen.

Der

Artikel.

Der Eilste Artikel.

Gon Verpfändungen beweglicher und un- beweglicher Gütter.

Ein unbeweglich Gutt / oder liegen-
der Grund / sol nirgends anderswo / dann
allein vor Uns / als der Origkeit oder den
Gerichten / zu rechter Dinge-Zeit / an der
stat / da sie zu Recht sizen / und nicht vor dem Stadtvoigt /
verpfändet werden.

Vor unbewegliche Gütter sollen auch gehalten wer-
den / Renten / wiederkäuffliche Zinsen / Einkommen auff
liegenden Gründen hafftende / so wol Früchte / welche an
den Bäumen stehen und hangen / und dergleichen.

In der Jahrniß oder beweglichem Gutt aber / sol
allezeit die ältere Privat-Verpfändung der jüngern / so
vor Uns oder den Gerichten allhier vollzogen / vorgehen.

Ebener massen sol auch die General-Verpfändung
aller Haab und Gütter in gemein / der aufgedruckten
Special-Verpfändung vorgezogen werden / es wäre dann
sach / daß die Special-Verpfändung älter / oder der unge-
acht / der General-Pfands-Herr sich auß dem andern
verpfändeten Gutt vollkommener Zahlung zuerholen /
auff solchen Fall sol der / welcher ein Special-Verpfän-
dung auff einem gewissen Stück Gutt's hat / auch da-
bey gelassen und erhalten werden.

Würde jemand's auff seine Gütter ein mehrers / als
sie nach billichen Dingen werth / verschreiben lassen / der

D

oder

Der Gilste

oder die sollen anrächtig seyn/ und bey einer Erbarn Ge-
meine nicht geduldet werden.

Eg sol auch dem Manne seines Weibes/ oder dem
Weibe ihres Mannes Haab und Gutt / hinder rück/s/
oder wider eins und des andern Willen/ zu verpfänden/
ben ernster Straffe verbotenseyn/ und im Fall es gesche-
he/sol solche Verpfändung vor unkräftig gehalten wer-
den.

Gleiche Meinung sol es auch haben mit untreulicher
Verpfändung frembder Leute Gutt/s/ oder desselbigen
Verkäffung / welches ohn alles entgeld / dem Eigen-
thums-Herren/wiederumb gefolget werden solle.

Nd haben Uns aus erheblichen Ursachen/ Inson-
derheit aber/ daß allhier eine Handels-Stadt ist/
und sich derhalber oftmals beschwerliche Dispu-
tationes und Weitläufigkeit zugetragen/ mit einander
weiter verglichen.

Wann ein Gläubiger in seines Schuldener's be-
weglich Gutt Verpfändung hat/ und ihme doch dasselbe
in seinen Gewehren gelassen/ der Schuldener aber mitler
Zeit/ehe dann der Zahls-Termin kommen/ solche ver-
pfändete fahrende Haabe verhandelt/ oder in andere
Hände gebracht/ so soll alsdann der Gläubiger dieselbe
Stück von denen Personen/die sie mit guttem Glauben
und richtiger Ankunfft bekommen/ wiederumb abzufor-
dern nicht besugt seyn/ ob gleich die im Rechten geordne-
te Präscription darüber/nicht verflossen wäre: In unbe-
weglichen Gütern aber/sol dem Gläubiger/ sich an die
ihme verpfändeten unbeweglichen Güter/ unangesehen
daß sie in andere Hände kommen/ (wofern die Rechtlü-
che Gewehr darüber nicht verflossen) zu halten unbe-
nommen seyn.

Artikel.

Der Zwölften Artikel.

Von Alienation und Beschwerung künftigen Ans alles / und Cession der Schulden.

Aemand sol seinen künftigen An- oder Erbsall / von wann er auch herkommen möchte / gar oder zum Theil / zuvor und ehe sich derselbe eröffnet / zu vergeben / verkauffen / verpfänden / oder sonst zubeschweren / Macht haben : Es hätte dann derjenige / von welchem der An oder Erbsall herkommen sol / aus freiem Willen und guttem Wissen / darein deutlich gewilligt.

Ingleichem sol keiner von unsren Bürgern / Innwohnern und Verwandten / seine gegen einen andern unsrem Bürger und Zugethanen / habende Ansforderung oder Schulden / einer mächtigern oder fremden Personen zu cediren / abzutreten oder einzureummen / besüget seyn / bey verlust seines Rech tens / und Unser ernsten Straß.

Der Dreyzehende

Der Dreyzehende Artikel.

Von Schuld dero / so unter der Eltern / Vor- münden oder Curatorn Ge- walt seyn.

Er unter seiner Eltern / Vormün-
den/oder Curatoren Gewalt ist / soll ohne
deroselben Wissen und Willen einige
Schuld / von waserley Contract die auch
herfleust/zu machen nicht besugt seyn / sondern dieselben
ob es geschehen / vor unkrafftig gehalsten / und darauff
wider ihren Willen keine Zahlung verholffen werden:
Es wäre dann/ daß die Eltern/Vormünden oder Cura-
tores , oder auch sie die Contrahenten selbst als sie
Mündisch worden/ dasselbe ausdrücklich geliebet und
ratificirer hätten / oder die Schuld aus Ehehäffter
Noth gemacht/oder aber das geliehene Geld oder Wah-
ren noch verhanden/oder sonst an des Contrahenten
kundbaren Nutz kommen / und gewandt worden wäre/
auff welchen fall sie dann solches/ so wol auch was sie
mit Wissen und Gedult ihrer Eltern / Vormünden
oder Curatoren, Kaufmansweise vor sich handelt/
zu halten und zu zahlen verbunden
seynsollen.

Artikel.

Der Vierzehende Artikel.

Von Kauff / Tausch
und Mitung der Häuser,

Kach dem bisshero wegen gehaltnen Käuffe und Mitunge der Häuser/wie und waser gestalt dieselben beredet und beschlossen worden/ zwischen den Contrahenten vielsältiger Streit vorgelauffen/ welches fürnehmlich daher kommen/ daß die Contract nicht auffs Papier gebracht/ und derhalber zuweilen auch Aydes beschuldigung für gefallen.

So sollen hinsüro bey der Bürgerschafft/ so wol bey den Zechleuten/ alle Käuff und Mittingen der Häuser/ auffs wenigst in beyseyn zweyer hierzu erbetener Männer/ als Zeugen/ bald beschrieben/ und mit der Contrahenten, so wol ihrer hierzu erbetener Freunde Petschaffen besiegelt/ oder in Mangel der Siegel/ durch zweene aufgeschnittene Zedel bekräftiget/ oder ja der Kauff/ Tausch und Mitung in unsere Stadt-Bücher verzeichnet werden: Ausser des aber/ sollen alle die andern gehaltene Käuff/Tausch und Mitung/ so lange bis sie auffs Papier gebracht und besiegelt/ oder in unser Lancelay-Bücher kommen/ von Unkräfftigen seyn.

Gann sichs dann oftmals begeben/ das etliche Zechleute von ihren Urbern abgelassen/ und sonderlich die Schenken oder Knechte bey den Kretschmern/ gar leiderlichen in Ehestand begeben/ Kretschmer-Häuser sehr thener bestanden/ und weil sie nicht viel im Vorrath gehabt/ mit fälschung des Biers/ und sonst in andere wege/ die Leute/ sonderlich das Armut/ so wol die Fremb-

Der Sierzehende

den beschweret: Den Weizen / und was sie zu ihrem Urber bedorft/ auff Zeit gekauft/und wann sie mit der Zahlung nicht zuhalten können/ ihr viel übel angesetzt.

Bisweilen aber auch etliche Kretschmer aus begier unzimlichen Gewinns/von dem Urber abgestanden/und ihre Häuser dermassen vortelhaftigen und unrichtigen Leuten/ihres Müsiggangs halben/in hohen und fast unerschwindlichen Zinsen vermittet.

So wollen Wir/ daß hinsüro ein jeder Kretschmer seinen Urber mit seinem eigenen Gesinde/ wie vor alters/und nicht durch Mitleute/selbst treiben sol/ außerhalb derer Personen/die entweder Alters / Krankheit/ Schwachheit/oder anderer Ursach halber/ so bey Uns zuvorn vor genugsam erkandt/ dem Urber selbst nicht vorstehen könnten/ oder Kretschmer Häuser wegen Schulden oder Bürgschaften an sich bracht/ und des Urbers nicht wären/ denen sollen ihre Häuser mit unserm Zulassen vermitteln/vergünstet werden.

Es sol auch hinsüro zu Verhütung allerley Unterschließ und Nachtheil/ kein Kauff noch Tausch über Kretschmer und Becker-Häuser/bündig oder kräftigeyn/ er sei dann vor jhnen der Kretschmer oder Becker-Eltisten/ oder zweyen ihres Mittels/ und an ihrer Stelle darzu verordneten Personen/ vollzogen/ und in derselben gegenwart Vorbrieffet/ Besiegelt/ oder durch aufgeschlittene Bedel/ordentlich und vollkönlich verfestigt/ die dann bey solchen Käuffen gute auffachtung haben sollen/damit darinnen kein Scheins-Handel/oder sonst Unterschließ gebraucht. Desgleichen auch keinem ein Kretschmer oder Becker-Haus zukauffen zugelassen werde/er sei dann ungesährlich des Vermögens/ daß er solchen Kauff erschwingen könne. Würde aber jemand's darwider handlen/ den sollen sie Uns anzeigen/ und fernern Bescheids erwarten.

Der

Artikel.

Der Funfzehende Artikel.

Von der Weiber Contracten/ so wol ihrer und der andern Obligation.

Gwohl die Weibes-Personen/ ohne
gekohrne Vormünden nichts kräftiges
handlen können / so würde doch bei dieser
Stadt allerley Zerrüttung und Betrug
erfolgen/ wann es also in die gemein / ohne Unterscheid/
verstanden werden sollte ;

Wollen dorowegen / daß der Weiber Contract und
Händel / die sie in Handthierungen / mit Käuffen und
Verkäuffen in den Krämen/ oder sonstien/ gehalten / auch
ihre von sich gegebene Schuld-Verschreibungen kräftig
und bündig seyn sollen / ob sie gleich keine Vormünden
darzu gebraucht hätten : Und dasern sie diß falls vor
sich allein Handthierten/ sollen sie auch allein ihre gemach-
te Schulden zu zahlen schuldig seyn.

Würden sie aber neben ihren Ehelichen Männern/
es sey Krämeren / Gewandschnitt / Weinschank / Ga-
steren/ und dergleichen / mit Käuffen und Verkäuffen/
gemeine Handthierung und Gewerb treiben / sollen sie
ihre Schulden auch in gemein und unzutrent/ zu gelten
verpflicht seyn.

Wann

Der Kunßzehende

Wann sie aber vor Gericht kommen / oder auch ein Ehemann wegen seines Weibes daselbst klagen / oder das Weib vertreten wil / so sol dasselbe durch einen Vormünden geschehen / und der Mann seiner Person durch genugsame Vollmacht oder Bestellung eines Vorstandes / daß es das Weib genehm haben wolle / zu Legitimen verpflichtet seyn / und anders zur Klage oder Vertretung / nicht gelassen werden.

So hat sichs auch vielfältig begeben / daß die Ehe-Weiber / wann sie an kräftigen Stellen / für ihre Ehe-Männer Schuld halber obligiret / daß sie dasselbe nachmal's widerkommen / und also daraus ganz beschwerliche widerwertige Rechtstheidigung und Handel erwachsen. Wann dann aber hierinnen auf vielen beweglichen Ursachen / nicht unbillich / gebührliche Maß zu halten ist / damit beyde diejenigen / so auf solche Obligationes und Raths-Verschreibungen getrauet / nicht gefehret / so wol auch der Weiber Begnadung in acht genommen / und doch darunter die Eheliche Liebe und Treue / Geldes und Gottes halben / nicht hindan gesetzt werden möchte / als haben Wir Uns dahin verglichen :

Wann sich hinsüro ein Ehe-Weib / für und neben ihrem Ehe-Mann / vor uns an gewöhnlicher Raths oder Gerichts-Stelle / oder denenso Wir auff ersuchen darzu deputiren / durch ihren hierzu erkührnen Vormünden verschreibt oder obligiret / und sich ihrer Weiblichen Freyheit des Senatus-Consulti Vellesjani / welches sie zuvor nothdürftig berichtet / und erinnert werden sol / geäußert und verziehen hat / so sol sie dasselbe / ob gleich demassen Verzicht nicht Alydlich geschehen / bis an die helfste ihres Gottes zu halten schuldig seyn / und ihrer Weiblichen Freyheit weiters nicht / dann allein in der andern Helfste ihres Gottes gemessen.

Artikel.

Glüge sichs aber zu / daß das Weib vor ih-
ren Ehman / mit deme sie gemeine Handthierung
triebe / wie unlängst angemeldt / bürgete / oder daß das
auffgebürgete Geld / in des Weibes eigenen und fund-
baren Nutz gewandt worden / oder daß das Weib nach
ihres Mannes Tode / durch ihren geführnen Vormün-
den / mit Erinnerung und Verzicht des S. C. Vellejani,
vor Uns an gewöhnlicher Rathes oder Gerichtes Stel-
le / oder unsern Deputirten / ihre zuvor vorn Mann ge-
thane Obligation , durch ihren geführnen Vormünden
verneuert / oder sonstens desselben Schulden zu zahlen /
über sich genommen / oder auch sich für andere (doch da
sie ein Eheweib) mit ihres Mannes Vorwissen obli-
giret hätte / so sol sie dasselbe völliglich / so weit ihr
Gott reicht / zu halten schul-
dig seyn.

E

Der

Der Sechzehende

Der Sechzehnde Artickel.

Von den Vendeterin, oder Tendlerin.

Eminach sich bishero mit den Vendeterin oder Tendlerin/ so Kleider / Wahren / Silbergeschirr / und anders / zu verkaussen oder versezen umbtragen/ allerley Unrath begeben/ daß sie die ihnen vertraute Stück und Wahren oftmaß entfremdet/ oder ja sonst gesährlicher Weise gehandelt/ daher dann zwischen den Besigern derselben/ und denen/ welche es umbtragen lassen/ vielsältiger Strit erwachsen.

So haben Wir uns dahin verglichen/ daß hinsüro keine Tendlerin sich des Umbtragens gebrauchen oder anmassen sol/ es sey ihr dann zuvor von Uns zugelassen/ und sie darzu verändert worden. Da sichs nun hierüber begebe/ daß eine Tendlerin untreulich handelt/ so sol sie mit Entsetzung des Umbtragens/ nach Gelegenheit ihres Verbrechens/ entweder durch Verweisung/ oder am Leibe mit Staupenschlagen/ oder sonst gestraffet/ demjenigen auch/ welchem sie das Gutt veruntreuet/ das verkauftte oder verpfändete Gutt/ wofern es noch verhanden/ und Jahr und Tag darüber nicht verflossen/ von dem Käuffer oder Innehaber desselben/ ohne einige Widergeltung seines aufgezahlten Geldes/ wie ers von der Tendlerin bekommen/ widerumb zu Vendiciren und an sich zu bringen/frey und offen stehen.

Artikel.

Der Siebenzehende Artikel.

Gson Bancorofirern.

GS hat sich leider biszweilen begeben/daz ellihe über ihr Vermögen aufgeborget/oder andere mit Bürgschafften versetzt/und dadurch ihren Nächsten wider die Christliche Liebe/Recht und Billigkeit/übel betrogen/und zu Schaden gebracht. Damit nun solchem schädlichen Vornehmen/so viel möglich/gesteuert werde/als haben Wir uns dahin verglichen: Wo jemandes so viel aufzuborgen/oder die Leute versezen würde/daß alle sein Haab und Gutt zur Bezahlung nicht reichete/und er bey seinen Gläubigern keine Handlung oder Nachlaß erlangen könnte/sondern von jemandes die Hülffe wider ihn begehret würde/so sol er weiters nicht/dann allein zur Excussion oder Erkündigung seiner Haab und Güter verglanget werden/und da sichs alsdann befindet/daß er die Leute über sein Vermögen versetzt/und darzu nicht durch unversehene Fälle kommen wäre/so sol er Krafft dieser Willkür/ohne einige Sententiam declaratoriam/aller Ehren entsetzt und verlustig sein/ auch in der Stadt frey und ledig zu geben nicht geduldet/sondern auff der Gläubiger begehren/in Gefängliche Hassft eingezogen werden/und wo er vorsecklichen mutwilligen Betrugs/sich durch sein aufzuborgen zu unterhalten/andere Leute aber damit zu gefährten/überwunden/hierüber auch noch am Leibe gestrafft werden/von welchem allem ihnen die Cessio bonorum/oder Abtretung seiner Güter/nicht befreyen noch helfen sol: Jedoch wollen Wir uns/der Leibes Straffe halber/nach Gestalt und Gelegenheit der Fälle/gebührlich Erkandtniß zuvor behalten haben.

E sij

Vann

Der Siebenzehende

Hann dann auch solcher Leut Ehe-Weiber oft-
Wmals wegen ihrer Weiblichen Gerechtigkeit mit
den Creditoren Zant und Rechts-Theidung
angesangen / Als seynd Wir zu verhütting desselben
auff dem verblieben.

Wo des Mannes Gutt zu Abzahlung der Credi-
toren nicht reichtet/ daß dem Weibe vor den Gläubigern/
ein mehrers nicht gebühren noch folgen sol/ dann allein
das/ was sie an Heyrath-Gutt / Paraphernalien, und
sonsten zum Manne gebracht hat / und Liquidiren
kan: Wegen ihres Gegenvermächtniß aber / oder
Donation propter Nuptias , sol sie den Gläubigern
nicht vorgehen/ sondern mit den Chyrographariis in
gleichem Rechten stehen/ auch die Gerade (ausser der
Stück/ so sie daran dem Manne zugebracht/ und von ihr
selbst nicht verwandt oder verbraucht) zu fordern nicht
besugt seyn.

Würde auch das Weib durch übermessige Pracht/
oder ander unordentliches böses Haushalten / zu des
Mannes Verterb und Absall an seiner Nahrunge
Ursache geben/ und dasselbe zu erweisen wäre/ auff sol-
chen fall / sol sie nicht allein des ganzen Gegenvermäch-
tniß / sondern auch eines Stucks ihres eigenen andern
Gutts / nach unserm Erfändenß verlustig seyn / und
solches alles ihres Mannes Gläubigern zu gute lan-
gen und kommen/darwider die Weiber keine Frey-
heit noch Begnadung der Recht/schügen/
oder fürtragen sol.

Artikel.

Der Achtzehende Artikel.

Von Graminirung
der Zeugen.

Gest ist biszhero in stetem Brauch gehalten / daß die Zeugen vor unserm Raths-Tisch/ ohne Ladung des Gegentheils/ produciret, und examiniret haben werden mögen. Weil sich aber gleichwol hierauf bei iekiger geschwinden Welt/ leichtlich allerley Gefahr und Nachtheil zutragen kan / deme Wir nicht gern stat noch raum geben wolten;

So haben Wir Uns dahin entschlossen/ daß hinsüro der Producent oder Zeugführer / allemal sein Gegentheil/ neben Ubersendung der Beweß-Artikel/ ob ihme geliebte die Zeugen schweren zu sehen/ und Interrogatoria einzubringen/ darzu laden lassen / und also mit dem Examine nach gemeinem Procels des Rechtens verfahren werden sol / darinnen Wir doch / wann Wir von Ampts und Obrigkeit wegen/ zu fernerer Inquisition Zeugen examiniren lassen/ dem alten Brauch nach/ unverbunden seyn sollen.

E iii Der

Der Neunzehende

Der Neunzehende Artikel.

Von Injurien und Schmecheschriften.

Den vernünftigen redlichen Gemütern seyn allemal die Ehren-Sachen / Leibes und Lebens-Noth und Gefahr / gegleichen und vorgezogen worden / welches aber jezo von etlichen in geringer acht wil gehalten / und wann sie die Leute geschmehet / dasselbige mit der Sächsischen Busz abgeleget und vergolten werden. Die weil aber solches nicht alleine dem verleierten Theil / zu seiner vorhin empfangener Verkleinerung ganz spottlich / sondern auch res mali Exempli ist / und der Obrigkeit keinesweges zu dulden gebühret.

So wollen Wir hiemit männlichen / er sey weß Standes oder Wesens er wolle / vermahnet und gewarnt haben / daß sich ein jeder / bey oder ausser Gericht / in Schriften oder Mündlich / aller unzimlichen Injurien und Schmähungen / sonderlich aber der Schand oder Famos libell, und Zettel werffens / heimlich oder öffentlich / gänzlichen enthalte / und wo er davon etwas gesunden / dasselbe Uns alsbald anzeigen / und weiter nicht spargire.

Da auch einer mit dem andern / vor Gerichte oder sonst / was zu thuen hat / sol er die Nothdurft / entweder selbst / oder durch seine Advocaten , Procuratores , und Beystände / ohne Ehrenürige und zur Sachen undienstliche Wort / befördern / oder befördern lassen : Und wo jemand's

Artikel.

jemands den andern einiger Unthat oder Mißhandlung schuldig oder verdächtig wüste / sol er dasselbe entweder ordentlicher Weise / auf daß der Beschuldigte / zu seiner Verantwortung kommen möge / fürnehmen / oder aber solches Uns / oder unsers Mittles Personen vermelden / damit auf genügsame Vermittlunge / mit gebührlicher Inquisition verfahren werde.

Nürde sich aber hierüber jemandes unterstehen den andern zu schmähen / und an seinen Ehren / mündlich oder schriftlich anzugreissen / wie und wo sich dasselbe begebe / oder auch Zettel und Famos libell stecken / werfen / oder weiters aufzubreiten / und Uns dieselben nicht alsbald zustellen / der oder dieselben / so einigen Rath oder That darzu gegeben / es sey gleich binnen oder aussen Gerichte / in Parten Sachen / oder sonst / von Principal oder Beystand / Adyocaten oder Procuratoren / oder andern so daranschuldig / geschehen / sollen sich hinsuro mit Ablegung der Sachsischen Buß / nicht zu schützen noch zu behelfen haben / sondern neben gebührlichem Abtrag / nach Gelegenheit der Personen und des Verbrechens / von Uns / andern zur Abscheu / ernstlich gestrafft werden : Auch den Parten ihre Schriften und Acta , darinnen Injorien besunden / dieselben aufzuthuen / und widerumb aufs neu / ohne Schmehungen einzubringen / zugestellt werden.

Der Zwanzigste

Der Zwanzigste Artikel.

Von Aufftreibung der Handwer- cker.

Dach deme sichs bey den Handwercksleuten oftmaſs begiebet / daß einer von dem andern durch bloſſe Zicht / Nachrede / oder Schreiben/begangener Unthat / der er doch nicht geständig/auffgetrieben/ und in seinem Handwerk geirret wird/welches aber nicht alleine/wider Recht und Billigkeit/ sondern auch des Heiligen Römischen Reichs Constitution zu entgegen.

So wollen Wir demnach/däß hinsuro niemandes/ Ser ſey gleich Meister oder Geselle / von feinem Handwerk auffgetrieben / oder darinnen gehindert werden/sol es ſey dann/ daß er der Zicht/welche ihm zugemessen wird/ überwiesen ſey: Zuvorn aber / und ehe ſolches geschicht/sol er in der Zechē vor Redlich gehalten werden / auch den Meistern und Gesellen ohn allen Nachtheil ſeyn/däß ſie ihm gefördert/ oder neben ihm gearbeitet.

Sondern wo der Jenige/ welcher den andern Be- zichtigt/ die That innerhalb der Zeit/die Wir ihm darzu anſetzen würden/nicht auff ihn brächte/ so ſoll er ſelbst ſo lange für unredlich gehalten werden/ bis er ſich mit dem Geschmeheten / und Uns / verträget und auf- fühnet.

Artikel.

Es sollen aber in allwege die Eltisten desselben Ge-
werks / bey welchem solche Rieff und Irrungen vorlaufen /
beyde den Injurianten oder Verleumbnder / so wol als
den Bezeichneten / da es ledige Gesellen / oder unbesessene
Personen seyn würden / alsbald Verbürgen / oder Ge-
fänglichen einziehen lassen / damit also ferner in der
Sachen / ohne allerhand Weitläufigkeit / verfahren
werden könnte.

Nedoch haben Wir obgenante Rathmanne
der Stadt Breklau / Uns / und Unsern
Nachkommenden / in diesen Artickeln allen /
ausdrücklich zuvor behalten / wosfern sich fünfti-
ger Zeit begebe / daß Wir / oder Unsere
Nachkommen / raths würden / hieran auß
genugsamen erheblichen Ursachen / etwas zu
ändern / zu mindern / oder zu vermehren / das
Uns dasselbe zu Besförderung gemeiner Stade
Nutz und Frommen / vermeide Unserer ha-
benden Privilegien , jeder Zeit frey und offen
stehen sol : Alles ganz treulich und ungefähr-
lich.

Geschehen und Publiciret, den Neunze-
henden Tag des Monats Martii, nach Chri-
sti Geburt / im Funfzehn Hundert /
und Acht und Achzigsten
Jahre.

I N D E X.

Der Erste Artickel.

Sonder Gheleute
Sutt und Zustand/und
derselben Succession. Fol. I.

Der Ander Artickel.

Von Succession oder Erb-Fällen ab intesta-
to, zwischen andern Personen. IV.

Der Dritte Artickel.

Von Gaben zwischen Mann und Weib / in
Latein Donationes mutua vel Re-
ciprocæ genant. VI.

Der Vierdte Artickel.

Von Ehe oder Henraths Bereydungen / so in
Krafft eines Letzten Willens auffge-
richt. VIII.

Der Fünfse Artickel.

Von Testament oder Letzten Willen. IX.

Der Sechste Artickel.

Von der Legitima. XII.

Der Siebende Artickel.

Von der Gerade / Erbe und Heerge-
wette. XIII.

Was

Der Achte Artickel.

Von zu einem gedeckten Tisch / und
gebettetem Bette gehöret.

XV.

Der Neunde Artickel.

Von Theilung der Erbschafft.

XVII.

Der Zehende Artickel.

Von Unmündiger Kinder Geld / und
Vormünden.

XIX.

Der Elfte Artickel.

Von Verpfändungen Beweglicher und
Unbeweglicher Güter.

XXI.

Der Zwölften Artickel.

Von Alienation und Beschwerung fünff-
tigen Ansalles / und Cession der
Schulden.

XXIII.

Der Dreizehende Artickel.

Von Schuld dero / so unter den Eltern /
Vormünden oder Curatorn Ge-
walt seyn.

XXIV.

Der Vierzehende Artickel.

Von Kauff / Tausch und Mietung
der Häuser.

XXV.

Der

Der Eunfzehende Artikel.

Von der Weiber Contracten, so wol ihrer
und der andern Obligation. XXVII.

Der Sechzehende Artikel.

Von den Vendeterin oder Tend-
lerin. XXX.

Der Siebenzehende Artikel.

Von Bancorotirern. XXXI.

Der Achtzehende Artikel.

Von Examiniung der Zeugen. XXXIII.

Der Neunzehende Artikel.

Von Injurien und Schmehe-
Schriften. XXXIV.

Der Zwanzigste Artikel.

Von Auftreibung der Hand-
wercker. XXXVI.

Breslau /
In der Baumannischen Erben Druckerey
drucks Gottfried Gründer.

